

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker

von E. Hurwicz

In vereinzelter Gestalt und Anordnung hat bereits die Vergangenheit das Selbstbestimmungsrecht der Völker gekannt. Schon im antiken Rom fand im Plebiszit die Volksgewalt Ausdruck: es war, um in der modernen politischen Sprache zu reden, das radikale demokratische Mittel, an das die Vertreter des Volkes, die Volkstribunen, appellierten, um einschneidende Reformen zugunsten des Volkes durchzuführen oder die Macht des aristokratischen Senats einzudämmen. In neuerer Zeit hat ein falscher Volkstribun: Napoleon der Dritte sich des gleichen Mittels bedient, erst um sich als Präsident der Republik ausrufen zu lassen, später, um Nizza und Savoyen an Frankreich zu bringen. Aber als universale Ideallösung erscheint das Selbstbestimmungsrecht der Völker erst in der Gegenwart, im Weltkrieg. Diese Lösung ist allerdings aus dem ganzen Geist des verflohenen und dieses Jahrhunderts geboren: nicht nur aus dem nationalen Widerstand der europäischen Staaten gegen die Fremdherrschaft Napoleons des Ersten, nicht nur aus der Entstehung der großen Nationalstaaten Italien und Deutschland, sondern auch aus dem bis in die jüngste Gegenwart hineinreichenden Prozeß des Selbständigwerdens der frühern kleinen Vasallenstaaten der Türkei. Diese Lösung der Selbstbestimmung der Völker ist zweitens geboren — was zumieist übersehen wird — wenigstens in den Weststaaten aus dem Geist oder der Verwandtschaft mit dem Parlamentarismus, der ja die Selbstbestimmung des Volkes im eigenen Staate darstellt. Als universale und ideale Lösung wird sie auch in Zukunft nie verstimmen und die Geister in stets erneuter Bewegung halten. Wie jede solche Lösung begegnet sie — ganz besonders in den verworrenen staatlichen und völkerrechtlichen Verhältnissen der Gegenwart — einer Reihe von Bedenken, Zweifeln und Anfechtungen.

Aktuell und erörtert wird die Frage des Selbstbestimmungsrechts schon im deutsch-französischen Kriege. Die Plebiszittheorie wollte die Annexion Elsaß-Lothringens nur unter der Voraussetzung der Abstimmung der elsass-lothringischen Bevölkerung über die staatliche Zugehörigkeit anerkennen. Auf deutscher Seite weist dagegen selbst der liberale, ja pazifistisch gestimmte Völkerrechtslehrer Franz von Holtendorff auf die innern Mängel der Volksabstimmung hin: diese sei beeinflusßbar, der Sieger würde sie nur dann zulassen, wenn ihm der Erfolg gesichert ist, beim Mißerfolg aber unthöken; aber auch als Prinzip sei ein solches Plebiszit verkehrt: es sichere dem Kriegsurheber die Straflosigkeit und bedrohe auf diese Weise den Weltfrieden. Dieses letzte Argument erscheint uns höchst anfechtbar: mit demselben, vielleicht mit größerem Recht kann man behaupten, die Unsicherheit territorialen Kriegsgewinns müsse lähmend auf den Kriegswillen wirken und dadurch den Weltfrieden

fördern. Noch ein andres Argument wird vom Völkerrecht gegen das Prinzip der Volksabstimmung des eroberten Staatsteils ins Feld geführt: sie könne, falls sie sich gegen den Sieger wende, den Abschluß des Friedens, vielleicht gegen den Willen des ganzen übrigen besiegten Staats gefährden, sie sei im Grunde die Auf-
nehmung eines Staatsteils gegen die Souveränität des Staats, eine Auffassung, der sich auch Thiers in seiner berühmten Kammer-
rede angeschlossen hat.

Auch dieses Argument ist — oder vielmehr war — im Welt-
kriege hinfällig. Auf russischer Seite wurde während der Verhand-
lungen von Brest-Litovsk gegenüber den okkupierten Gebieten nicht die Staatsouveränität hervorgekehrt, sondern diesen Gebieten das
Selbstbestimmungsrecht ihrer künftigen Staatszugehörigkeit ein-
geräumt — eine organische Folge der vorangehenden Autonomie-
bewegung der Randvölker, die sich unter der Begleitung einer weit-
gehenden Demokratisierung der Staats- und Regierungsprinzipien
Rußlands selbst vollzog. So brachte hier die einzigartige Entwick-
lung selbst eine Klärung der staatsrechtlichen Seite des Selbstbe-
stimmungsprinzips. Strittig wurde nur die Art und Weise seiner
Anwendung. Aber aus diesem Streit geht eine Klärung hervor,
die als grundsätzlicher Gewinn des Prinzips auch für die Zu-
kunft bestehen bleiben wird. Zwischen den Annektionisten, die von
einem Selbstbestimmungsrecht in welcher Gestalt immer nichts
wissen wollten, und den Vertretern des strikten Prinzips des Ple-
biszits entwickelte sich eine Ansicht, die der Selbstbestimmung
grundsätzlich zustimmte, sie aber in eine neue Form kleiden wollte,
eine Ansicht, der den deutlichsten Ausdruck Friedrich Naumann
verlieh: „Zur Herstellung eines Volkswillens muß eine eigene in-
ländische Autorität geschaffen werden, und diese muß zeigen, ob
sie Volksführung leisten kann, indem sie dafür zu sorgen hat, daß
sie von allen größern Gruppen anerkannt wird. In ihrer Hand
sollen dann die weitem Akte der Volksabstimmung liegen, die
Fragestellung, die Wahlorganisation, die Vertreterwahl und schließ-
lich die große Abstimmung selber.“ Diese Gestaltung des Selbst-
bestimmungsrechts vermeidet die Mängel, die mit dem Plebiszit,
namentlich in Ländern unentwickelter politischer Kultur wie den
Randgebieten, verbunden sind.

Aber diese, in Prinzip und Anordnung also geklärte Ent-
wicklung hätte Zeit erfordert. Sie wurde durch den brexter Frie-
densschluß unterbrochen. In Kreisen, die ein kritisches Denken
auf dem Gebiete der Politik nicht eingebüßt haben, wird diese
Unterbrechung zugegeben, aber eben mit dem Mangel an Zeit im
Hinblick auf die Westfront gerechtfertigt, ja die Lösung als eine
betrachtet, die beim allgemeinen Friedensschluß nochmals zu revi-
dieren sein wird — was nicht viel Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Aber damit sind die Probleme des Selbstbestimmungsrechts
der Nationen noch lange nicht erschöpft. Nationen und Staaten
sind nicht nur Selbstzwecke, sondern Teile des Universums. Das

Ziel der Weltgeschichte kann aber nicht die Schaffung von selbständigen Duodezstaaten sein. Wie dem auch sei: gezeigt hat uns bisher die Weltgeschichte jedenfalls wiederholt, daß solche Kleinstaaten den Weltfrieden gefährden. Denken wir an die deutschen Kleinstaaten und die napoleonischen Kriege, an die Marokko-Krise, an Korea und den russisch-japanischen Krieg, an Bosnien und die Balkan-Krise, an Belgien, Serbien und diesen Krieg. Das Problem der Kleinstaaten berührt sich hier mit dem der Großstaaten und verschmilzt mit ihm zum Problem des Föderalismus. Schon Dante wußte, daß die Zerplitterung der Staaten den Weltfrieden gefährdet. Der Föderalismus widerspricht aber nicht dem Nationalprinzip, das der Forderung des Selbstbestimmungsrechts der Völker zugrunde liegt; im Gegenteil: er erscheint als die einzige Möglichkeit, dieses Prinzip innerhalb des Konfliktstoffs, mit dem die Welt angefüllt ist, zu wahren; ja, er vermindert diesen Konfliktstoff selbst. Lord Milner hat 1913 darauf hingewiesen, daß das Autonomieprinzip der britischen Dominions in letzter Linie die Freiheit von auswärtiger Macht bedeutet, die auf einem gegenseitigen Zu-einander-Stehe'n beruht. Mit Recht jagt der englische Publizist E. G. Beer (in einem Aufsatz „Nationalism“), daß das Hauptproblem, welches das Gehirn der politischen Denker quält, nicht darin besteht, Mittel zu finden, um verschiedene Nationalitäten, wie Slaven, Teutonen und Magyaren, zu versöhnen, sondern eine politische Maschinerie zu erfinden, welche eine unlösliche Vereinigung sichert, ohne zugleich die Autonomie der Teil-Gemeinschaften zu beeinträchtigen. Die verschiedenen Charaktere der Engländer und Kanadier sind keine Hindernisse für dieses Ziel, ebenso wenig wie die noch strikteren Kontraste zwischen den Preußen und den Bayern die Einheit Deutschlands verhindern.

Der Föderalismus wird die letzte notwendige Phase und Krönung des Selbstbestimmungsrechts der Völker sein müssen. Er allein kann die Welt vor Balkanisierung bewahren.

Diejenigen nun, die in der Regelung der östlichen Fragen nur ein Interim sehen, glauben in der Tat, daß die Schaffung einer die Randstaaten mitumfassenden mitteleuropäischen Föderation das Definitivum sein wird. „Der Friede vom zweiten März“, jagt zum Beispiel Junius in der Neuen Rundschau vom April, „trägt die Merkmale des Interims an sich wie der mit der Ukraine . . . Der Wille zur Einbeziehung der östlichen Randstaaten in den mitteleuropäischen Bereich kann uns Segen bringen und Bestand haben nur, wenn sie das denkbar größte Maß von Selbstbestimmung innerhalb des größeren Zusammenhangs erhalten, wenn alle Parteinahme für die bisherige reaktionäre Herrschaft unterbleibt, wenn alle künstlichen Germanisierungsversuche gemieden werden . . . Es brauen sich da Revanchegefühle zusammen, vor denen einem graut . . . Unsere Aufgabe ist aber auch nicht auf dynastische Spielereien gerichtet, auf Herstellung von Personalunionen etwa . . .“

An diesem Maßstab gemessen, erscheint freilich die Regierungspolitik von heute als Opportunitätspolitik. Der Plan einer Personalunion mit Kurland und Litauen erfreut sich, nach der Erklärung des Reichskanzlers, der Billigung der Regierung; die Bestrebungen der baltischen Deutschen bedingen selbst eine Rücksichtnahme auf die „bisherige Herrenschicht“; vielleicht am schwersten aber wiegt die Ankündigung der militärischen Grenzsicherungen gegenüber Polen im preußischen Herrenhause, die Hand in Hand mit Einverleibung polnischer Landstriche gehen müssen. Gerade aus dem Opportunitätscharakter dieser Politik aber einen Schluß auf ihren provisorischen Charakter zu ziehen, wozu Viele in diesem wie in andern Fällen des Krieges neigen, erscheint uns als Selbsttäuschung. Diese Politik beruht vielmehr auf konstanten und alten Grundsätzen militärisch-nationaler Art; und das, was die Regierung jetzt im Osten schafft, schafft sie in der Absicht, daß es dauere. Jenes weitaussehende föderalistische Programm kann also, wenn sich nicht die gesamte militärische Lage von Grund aus ändert, höchstens in weiter Ferne als Folge innen- und außenpolitischer Ent- und Verwicklungen entstehen. Diejenigen aber, die seine Verwirklichung in unmittelbarer, ja naher Zukunft erwarten, werden sich enttäuscht sehen.
